



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zur Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2  
(Coronavirus-Testverordnung – TestV)  
(vom 04.03.2021)

Berlin, 05.03.2021

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs.....	3
2. Stellungnahme im Einzelnen.....	3
Zu § 5 Abs. 2 TestV-E: Häufigkeit der Testungen.....	3
Zu § 9 TestV-E: Vergütung von Leistungen der Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR und weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) oder für eine variantenspezifische PCR-Testung....	4
Zu § 11 TestV-E: Vergütung von Sachkosten für PoC -Antigen-Tests.....	4

## 1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Die neuerliche Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 soll die Weiterentwicklungen auf Grundlage der in den vergangenen Monaten des Pandemiegeschehens gesammelten Erfahrungen und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse abbilden. Insbesondere sollen auch umfassende Testkapazitäten in Bezug auf „PoC-Antigentests“ genutzt werden. Gegenüber den vorherigen Fassungen der Testverordnung soll in der Neufassung ein Anspruch auf eine „Bürgertestung“ (§ 4a) eingeführt werden; jede Bürgerin und jeder Bürger soll wöchentlich einen kostenlosen Zugang zu einem PoC-Test erhalten. Fällt dieser Test positiv aus, soll es einen Anspruch auf Bestätigung mittels PCR-Test geben. Ist auch der Bestätigungstest positiv, soll es zudem einen Anspruch auf eine variantenspezifische PCR-Testung geben. Diese Bestätigungsdiagnostik soll ebenfalls über diese Verordnung abrechenbar werden. Im Hinblick auf die Beauftragung Dritter sollen künftig vom öffentlichen Gesundheitsdienst auch weitere „geeignete Dritte“ beauftragt werden können, die entsprechend qualifiziert und zuverlässig sind.

Die Bundesärztekammer unterstützt grundsätzlich die mittels der Verordnung intendierte Ausweitung des Testangebots. Zusammen mit einer Erhöhung der Durchimpfungsrate in der Bevölkerung ist die Weiterentwicklung der nationalen Teststrategie eine grundlegende Voraussetzung für stufenweise Öffnungen der gegenwärtig herrschenden Lockdown-Maßnahmen. Allerdings wird aus Sicht der Bundesärztekammer lediglich ein kostenfreier Test pro Woche und Bürger/Bürgerin kaum ausreichen, um die kommenden Öffnungsschritte mit der dafür notwendigen Sicherheit zu flankieren. Gerade an Schulen und Kitas werden mindestens zwei Tests benötigt werden, um Betreuungsangebote und Wechselunterricht für alle Altersstufen sicher anbieten zu können.

Die Bundesärztekammer regt ferner Präzisierungen im Bereich der Vergütungsregelung an, insbesondere mit Blick auf das mangels kalkulatorischer Begründung nicht nachvollziehbare Vorhaben von Absenkungen bei Leistungshonorierung bzw. Sachkosten.

## 2. Stellungnahme im Einzelnen

### *Zu § 5 Abs. 2 TestV-E: Häufigkeit der Testungen*

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Testungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und § 4a (Bürgertestung) sollen für jeden Einzelfall bis zu einmal pro Woche durchgeführt werden können.

#### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Die Bundesärztekammer hält die Restriktion auf einen Test pro Woche für nicht ausreichend.

#### **C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

„Testungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und § 4a können für jeden Einzelfall bis zu ~~einmal~~ **zweimal** pro Woche durchgeführt werden.“

***Zu § 9 TestV-E: Vergütung von Leistungen der Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR und weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) oder für eine variantenspezifische PCR-Testung***

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die an die Leistungserbringer für die Leistungen der Labordiagnostik zu zahlende Vergütung für einen Nukleinsäurenachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR einschließlich PoC-PCR und weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) einschließlich der allgemeinen, insbesondere ärztlichen, Laborleistungen, Versandmaterial und Transportkosten soll je Testung bis zum 30. April 2021 50,50 Euro und ab dem 1. Mai 2021 43,56 Euro betragen.

**B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Die Bundesärztekammer erachtet die Formulierung der Aufzählung in Klammern als missverständlich, da es sich hierbei um alternative Nachweismethoden handelt und schlägt daher vor, den Begriff „einschließlich“ zu streichen und ein „oder“ einzufügen.

Auch die Staffelung der Vergütungsbeträge und die damit einhergehende Absenkung der Honorierung ab dem 1. Mai 2021 kann aufgrund einer fehlenden kalkulatorischen Begründung nicht nachvollzogen werden. Die Bundesärztekammer fordert daher die Beibehaltung der ursprünglichen Vergütungshöhen ohne Absenkung.

**C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

„Die an die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 berechtigten Leistungserbringer zu zahlende Vergütung für die Leistungen der Labordiagnostik mittels eines Nukleinsäurenachweises (PCR, ~~einschließlich~~ PoC-PCR oder ~~und~~ weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) des Coronavirus SARS-CoV-2 oder für eine variantenspezifische PCR-Testung einschließlich der allgemeinen ärztlichen Laborleistungen, Versandmaterial und Transportkosten beträgt je Testung ~~bis zum 30. April 2021 50,50 Euro und ab dem 01. Mai 2021 43,56 Euro~~. Im Falle von mehreren PCR-Testungen pro Einzelfall beträgt die Vergütung ~~bis zum 30. April 2021 101 Euro und ab dem 01. Mai 2021 82,96 Euro~~.“

***Zu § 11 TestV-E: Vergütung von Sachkosten für PoC -Antigen-Tests***

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Höchstbetrag der Vergütung von Sachkosten für selbst beschaffte und eingesetzte PoC-Antigen-Tests wird auf 6 Euro je PoC-Antigentestung herabgesetzt.

**B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Die Bundesärztekammer lehnt die Herabsetzung der Vergütung der Sachkosten auf 6 Euro ab, da die Reduktion kalkulatorisch nicht begründet wurde. Auch in privaten Testzentren werden für diese Tests aktuell viel höhere Preise berechnet.

**C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

Die Bundesärztekammer fordert die Beibehaltung der ursprünglichen Vergütung in Höhe von 9 Euro.